

Urteil nach Einspruch

gegen Versäumnisurteil bzw. Vollstreckungsbescheid

(Rubrum wie normales Urteil)

...

für R e c h t erkannt:

Der Einspruch des Beklagten / Klägers gegen das Versäumnisurteil / den Vollstreckungsbescheid des ... vom .. wird als unzulässig verworfen.

Das Versäumnisurteil / der VB des vom wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das Versäumnisurteil / der VB des vom wird aufrechterhalten.

Das Versäumnisurteil / der VB wird aufrechterhalten, soweit der Beklagte verurteilt worden ist, ...
Im übrigen wird es aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte / Kläger trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
Der Beklagte trägt die durch seine Säumnis entstandenen Kosten / die Kosten des Mahnverfahrens, der Kläger die übrigen Kosten des Rechtsstreits (*bzw. Quote*).
Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben mit Ausnahme derjenigen der Säumnis des Beklagten, diese trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil / der VB vom ... darf nur gegen Leistung einer Sicherheit fortgesetzt werden.

Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von ... abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt)

Säumnis- bzw.- Mahnverfahren

Mit der am ... erhobenen Klage hat der Kläger den Beklagten zunächst auf ... in Anspruch genommen und hat ein diesem Begehren entsprechendes, am ... im schriftlichen Verfahren erlassenes Versäumnisurteil erwirkt.

Am ... hat der Kläger einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt mit dem Begehren, ... und hat einen diesem Begehren entsprechenden, am ... erlassenen Vollstreckungsbescheid erwirkt.

Gegen das / den ihm am ... zugestellte/n Versäumnisurteil / VB hat der Beklagte mit Schriftsatz vom ..., beim Gericht eingegangen am ..., Einspruch eingelegt.

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Prozessgeschichte (Perfekt)

(*Schriftsatz- /Beweisaufnahmeverweis*)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist (nicht) begründet.

Der Einspruch des Beklagten gegen ... ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (339, 340 ZPO).

Zulässigkeit des Einspruchs

Statthaftigkeit

gegen Versäumnisurteil 330, 331, 338 oder Vollstreckungsbescheid 700 I

nicht gegen 2. VU 345

keine Beschwer erforderlich

Einspruchsfrist 339

= 2 Wochen nach Zustellung des VU / VB

Notfrist iSd 224 (dh nicht verlängerbar)

evt. 233 Wiedereinsetzung

im schriftlichen Vorverfahren Zustellung an beide Parteien maßgeblich

Form 340

nur schriftlich (evt. durch RA) beim Prozessgericht, Inhalt 340 II

Umdeutung der Verteidigungsschrift in einen Einspruch möglich

kein Verzicht 346

Der Prozess wird damit in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt (342 ZPO).

Zulässigkeit der Klage

Begründetheit

Die zuerkannten Zinsen sind gemäß den §§ 286, 288 II BGB (oder 288 I, 291) gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III, 344) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.2 ZPO (oder § 708 Nr. 11, 711).

(Unterschriften Richter)